

...Sie übersandten eine Sammellegislativeingabe, mit der Sie eine Änderung des Schulgesetzes beehrten. Die Petition wurde von 461 Unterstützerinnen und Unterstützern mitgezeichnet. Der Schriftverkehr erfolgt ausschließlich mit Ihnen als Hauptpetentin. Nachstehender Bescheid wird ebenfalls ausschließlich Ihnen zugestellt. Im Einzelnen wandten Sie sich gegen die Regelung, wonach Grundschulen grundsätzlich mindestens eine Klasse je Klassenstufe umfassen müssen.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der 12 weitere Personen mitzeichneten, endete am 1. August 2017.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 23. Januar 2018 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der bestehenden Gesetzeslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Bildung im Vorfeld zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hatte mit Schreiben vom 25. Juli 2017 folgende Stellungnahme zu der vorliegenden Thematik abgegeben:

*„Mit der von Ihnen vorgelegten Sammellegislativeingabe begehrt die Petentin eine Änderung des § 13 Abs. 1 SchulG (wonach in der Grundschule jede Klassenstufe mindestens eine Klasse umfassen muss), um den Erhalt auch kleinerer Grundschulen zu ermöglichen.“*

*Eine vergleichbare Initiative verfolgt die Fraktion der CDU mit dem Gesetzentwurf eines Landesgesetzes zur Änderung des Schulgesetzes (Drs. 17/3096), der in der 33. Sitzung des Landtages am 30. Mai 2017 beraten wurde. Der Ausschuss für Bildung hat in seiner 10. Sitzung am 8. Juni 2017 beschlossen, ein Anhörverfahren zu diesem Gesetzentwurf durchzuführen.*

*Mit den in § 13 Abs. 1 SchulG festgelegten Mindestgrößen von Grundschulen wird sichergestellt, dass an diesen Schulen bestimmte organisatorische, aber auch pädagogische Grundvoraussetzungen gegeben sind. Bei dieser Mindestgröße, also einer zu bildenden Klasse pro Klassenstufe, sind an einer Grundschule mindestens vier Lehrkräfte beschäftigt. Damit ist gewährleistet, dass kurzfristig eintretender Vertretungsbedarf schulintern geregelt werden kann, dass Aufsichtsführungen so organisiert werden können, dass einzelne Lehrkräfte auch während der Schulzeit andere wichtige dienstliche Tätigkeiten wahrnehmen können (z. B. dringende Elterngespräche oder Gespräche mit schulischen Partnern), und dass bei pädagogischen Fragestellungen ein fachlicher Austausch im Kollegium stattfinden kann. Außerdem haben*

*mindestens einzügige Grundschulen mehr Möglichkeiten, neben dem Pflichtunterricht Differenzierungs- und Zusatzangebote zu machen.*

*Bei kleineren als einzügigen Grundschulen ist die Personalausstattung so gering, dass diese organisatorischen und pädagogischen Anforderungen nicht oder nur unter erschwerten Bedingungen erfüllt werden können. Deshalb sind Ausnahmen von dieser Mindestgröße gemäß § 13 Abs. 4 SchulG nur in ‚besonderen Fällen‘ zugelassen, also in Fällen, bei denen die Interessen der betroffenen Schülerinnen und Schüler die genannten organisatorischen und pädagogischen Vorteilen eines einzügigen Schulsystems deutlich überwiegen und somit den Erhalt einer unter der Mindestgröße liegenden Grundschule rechtfertigen. Die vom Ministerium für Bildung im März 2017 erlassenen ‚Leitlinien für ein wohnortnahes Grundschulangebot‘ benennen Kriterien, anhand derer das Vorliegen solcher ‚besonderen Fälle‘ geprüft wird. Ein solcher Fall liegt nach den Leitlinien beispielsweise vor, wenn die nächste aufnehmende Grundschule nicht innerhalb von höchstens dreißig Minuten durch Schülerbeförderung erreicht werden kann oder wenn an der Schule, welche die Schülerinnen und Schüler der aufzuhebenden Grundschule aufnehmen soll, im Bestand keine ausreichende Aufnahmekapazität vorhanden ist. Damit gibt das Schulgesetz ausreichend Spielraum, auch kleinste Schulen zu erhalten, wo dies erforderlich ist.*

*Bei der Absenkung der Mindestgröße von Grundschulen wären kleine Schulsysteme mit den genannten organisatorischen und pädagogischen Nachteilen als Regelfall zulässig, ohne dass dies durch einen besonderen Grund gerechtfertigt sein müsste. Deshalb ist aus Sicht der Landesregierung eine Änderung des Schulgesetzes, wie von der Petentin vorgeschlagen, nicht sachgerecht.“*

Der Petitionsausschuss hat die Legislativeingabe in seiner 10. Sitzung am 12. September 2017 beraten und den Beschluss gefasst, diese zurückzustellen, bis der zu dieser Thematik vorliegende Gesetzentwurf der Fraktion der CDU (Drs. 17/3096) abschließend beraten wurde.

Der Ausschuss für Bildung und Jugend hat in seiner 13. Sitzung am 24. Oktober 2017 beschlossen, dem Landtag die Ablehnung des Gesetzentwurfs zu empfehlen. In der 44. Sitzung Plenarsitzung am 22. November 2017 wurde er mit Mehrheit abgelehnt.

Der Petitionsausschuss hat sich daraufhin in seiner 13. Sitzung am 23. Januar 2018 erneut mit der Eingabe befasst. Er hat sich nun den o.g. Gründen angeschlossen und derzeit keine Möglichkeit gesehen, Ihr Anliegen und die damit verbundene Änderung der Gesetzeslage zu unterstützen. Ihre Legislativeingabe wurde deshalb nicht einvernehmlich abgeschlossen.